

zum Bebauungsplan "Ortskern Riemsloh - 1. Änderung", Melle-Riemsloh (Krumm)

1.0 Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 456) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Stadt Melle diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie aus der Planfassung als Satzungsbeschluss.

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung gelten nach wie vor die textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes "Ortskern Riemsloh", als Satzungsbeschluss am 26.03.1981, rechtsverbindlich geworden am 30.01.1982.

3.0 Hinweise

3.1 Der gesamte Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich innerhalb des "Trinkwasserschutzgebietes Krumm". Die entsprechenden Schutzbestimmungen diesbezüglich sind zu beachten.

3.2 Im übrigen gelten die Hinweise des bisherigen Bebauungsplanes "Ortskern Riemsloh", rechtsverbindlich geworden am 30.01.1982, unverändert weiter.

4.0 Sonstiges

4.1 Diese Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes "Ortskern Riemsloh", rechtsverbindlich geworden am 30.01.1982, für diesen Bereich außer Kraft.

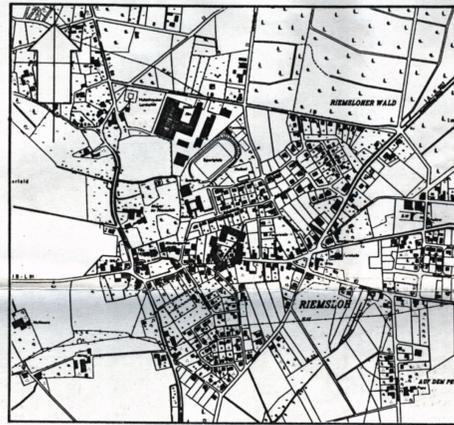
Melle, 29.03.1995

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Stadtdirektor

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	REINES WOHNBEZIEH		GEWERBEBEZIEH
	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH		INDUSTRIEBEZIEH
	MISCHBEZIEH		SONDERBEZIEH
	KERNBEZIEH		FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		FLÄCHEN FÜR DEN WALD

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)		NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)		NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
03	GRUNDFLÄCHENZAHL		NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG
05	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		BAULINIE
20	BAUMASSENZAHL		BAUGRENZE
o	OFFENE BAUWEISE		VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLACHDACH		DACHNEIGUNG
	SATTELDACH		STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
	WALMDACH		

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	ÖFFENTL. VERWALTUNG		SPORTL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SCHULE		POST
	KIRCHEN U. KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN		SCHUTZBAUWERK
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN		FEUERWEHR
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN		ZELTPLATZ
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN		FRIEDHOF

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSFLÄCHEN		SICHTDREIECK
	ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT		
	FUSS-U. RADWEG		

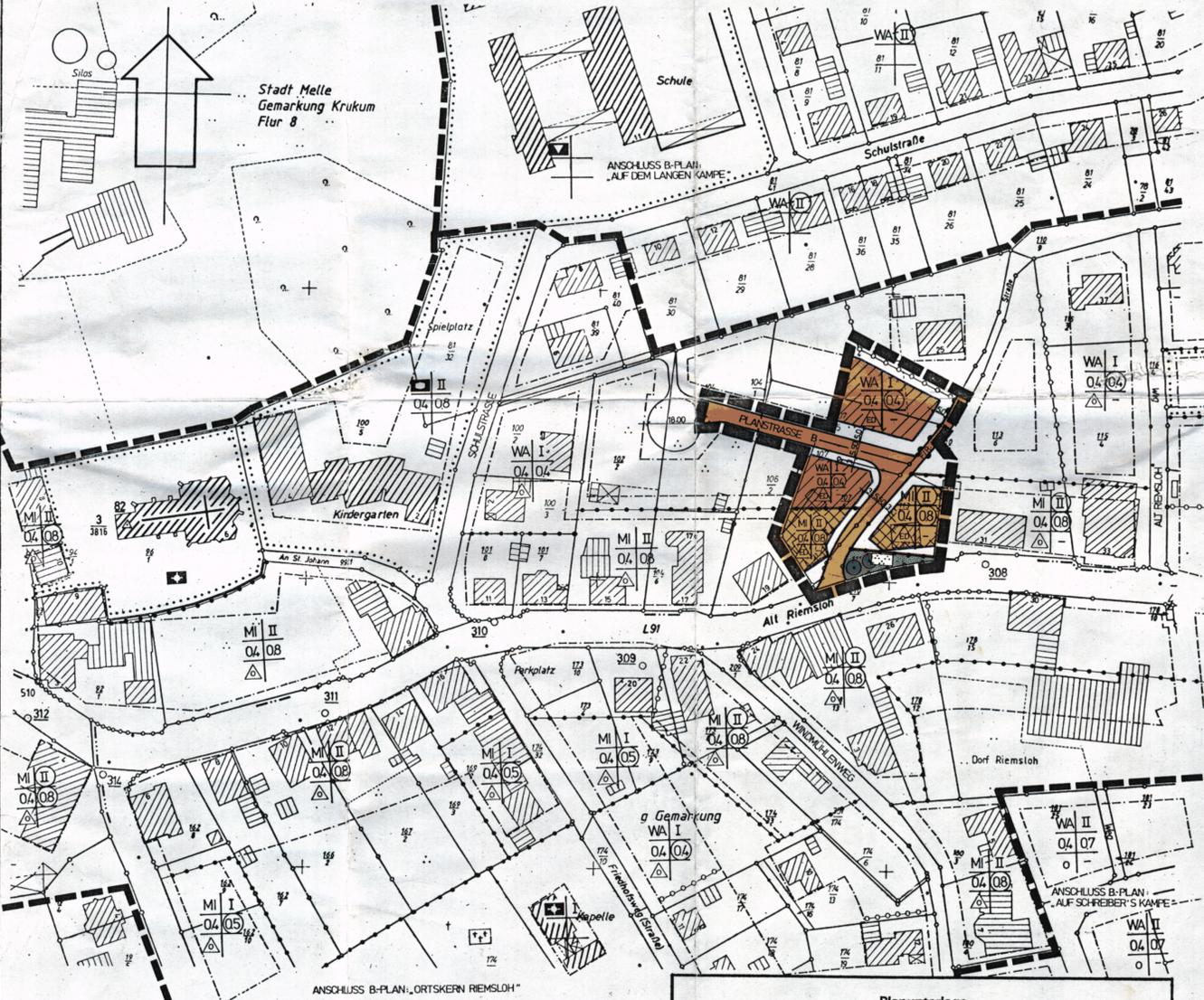
GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS 1 ZIFF 15 BAUGB.

	ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	UMGRENZUNG VON GRÜNFLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS 1 NR 25 a UND ABS 6 BAUGB.)		ZU ERHALTENDE BÄUME
	UMGRENZUNG VON GRÜNFLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER WICKLUNG DER LANDSCHAFT		ANZUPFLANZENDE BÄUME (GEM. § 9 ABS 1 ZIFF 25 a b 1 VERGL. AUCH § 178 BAUGB.)
	PARKANLAGE		ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE		STELLPLÄTZE
	ELEKTRIZITÄT		GARAGEN
	GAS		GEM. STÄNDLICHES GARAGEN
	FERNWÄRME		GEM. STÄNDLICHES GARAGEN
	WASSER		ABWASSER
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		ABFALL
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		ABLAGERUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHE MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN		VORH. 10KV-EROKABEL
	UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN U. OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS 6 99 ABS 6 BAUGB.)		VORH. STELTERKABEL
	98.50 HÖHENANGABEN		SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
	HÖHENLINIE		NATURSCHUTZGEBIET
	99 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
			WASSERSCHUTZGEBIET
			QUELLENSCHUTZGEBIET
			ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG !



**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2017/95  
Liegenschaftskarte: 6083C  
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.03.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 29.06.95  
Katasteramt OSNABRÜCK, gsa. Ritterhoff (Unterschrift)

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1994 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 29.03.1995



*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM BAUDEZERNAT DER STADT MELLE AUSGEARBEITET.

MELLE, DEN 29.03.1995

*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.12.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.01.1995 BIS 10.02.1995 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, DEN 29.03.1995



*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1995 ALS SATZUNG (§ 9 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 29.03.1995



*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BAUGB. HABE ICH MIT VERFUGUNG VOM 2. Sep. 1995 AZ: ~~UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN / MASSGABEN~~ KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Osnabrück, 12. Sep. 1995  
Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage  
*[Signature]*



DE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BAUGB. AM 14.10.95 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 14.10.95 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, DEN 21.11.95



*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. (§ 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB.)

MELLE, DEN

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MANGELN DER ABWAGEN NICHT NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 9 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB.).

MELLE, DEN

STADTDIREKTOR

**STADT MELLE**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**„ORTSKERN RIEMSLÖH – 1.ÄNDERUNG“**

STADTTEIL : MELLE – RIEMSLÖH

MASSTAB : 1:1000

7/11 ORIGINAL  
2. AUSFERTIGUNG